

kennzeichnen. (Nur der Codex, aus dem wir diesen Crowlander kennen, nicht etwa der Autor oder der Continuator Hovedenii, gehört Barnwell¹; denn die Barnwellschen Localnotizen stehen nur am Rande.) Endlich ist zu Crowland² der Continuator oder die Intermediate Compilation späterhin ebenfalls benutzt worden. Mir scheint dennoch selbst Stubbs' Alternative, dass die Intermediate Compilation entweder zu Peterborough oder zu Crowland entstand, noch zu eng: ebenso gut mochte ein drittes Nachbarstift sich Stoff aus beiden Abteien und anderswoher zusammentragen und diese seine Compilation wie in mehrere andere Bibliotheken so auch nach Peterborough und Crowland verleihen.

14. Unter Edward I.³ entstand das *Chronicon Petroburgense, Antiquariorum*⁴ zur Unterscheidung zu benennen. Es beginnt 1122 mit dürftigen Annalen, benutzt die *Annales brevissimi*⁵, Swaffham⁶ und die Intermediate Compilation⁷. Von 1273 ab läuft das Werk in ein Chartular aus und bietet bis zum Schlusse, 1287, für die Rechtsgeschichte des Stifts, aber auch für englische Staatsgeschichte eine Fülle wichtiger Urkunden, die ein nur dünner, erzählender Faden verbindet. Diese letzten 13 Jahre nehmen vier Fünftel des Werkes ein. Sie allein dürfen als gleichzeitig gelten⁸. Die Hs., jener *Liber niger*⁹, soll vom Ende des 13. Jh. stammen¹⁰, kann also autograph sein.

15. In einem *Liber de Burgo S. Petri*, jetzt im Cambridger Corpus College n. 92, steht, von einer Hand um 1300, zunächst eine Compilation hauptsächlich aus dem Worcester'schen Marian mit angehängtem Huntingdon, also vielleicht aus dem ersten Theile der Intermediaten Compilation¹¹. Dies ist der, nicht zureichende, Grund, weshalb der spätere Theil dieser Hs. als *Continuatio Florentii Wigorniensis* von Thorpe gedruckt wurde. Vielmehr gehören die Annalen über das 13. Jh. ursprünglich Bury St. Edmund's und enden mit Tayster's erstem Fortsetzer 1296¹². Wir möchten sie als *Edmundo-Burgenses* bezeichnen, doch Peterborough's Antheil nicht überschätzen lassen: einiges Locale über Burgh

1) Mon. Germ. SS. XXVII, 185. Auch kürzt der Barnweller offenbar den Continuator. 2) Hist. Croyland. ed. Fulman 474. 3) *qui nunc est*; p. 36. Zu 1190 sind die Worte *Henricus fuit frater cancellarii* nach 1236 geschrieben. 4) Weil Soc. of Antiquaries gehörig. 5) 1121 f.; 1170/7. 6) A. 1226 f. 7) A. 1157 f.; 1211 f. Vom Cont. Hovedenii lässt dieser Peterborougher das Deutsche fort und ward daher Mon. Germ. SS. XXVII, 185 übergangen. 8) Noch zu 1251 steht der Schnitzer: *Imperator Frethericus, ut dicitur, excommunicatur*; 1266 *ad curiam obierunt* trifft B. Johann von Winchester, † 1268. 9) S. o. 3. 10) Hardy III, 245. 11) S. o. 13. 12) S. Mon. Germ. SS. XXVIII, 585.